



Centre Patronal

Zirkularbeschlüsse als Alternative

Aufgrund der COVID-19 Verordnung 2 sind physische Sitzungen der Vereinsorgane nur unter erschwerten Bedingungen möglich, wenn überhaupt. Deshalb wird häufig auf Zirkularbeschlüsse ausgewichen. Was ist dabei zu beachten?

Stand, 27. Mai 2020

Regeln für Versammlungen

Bis am 6. Juni gilt noch ein Versammlungsverbot für Vereinsaktivitäten wenn mehr als 5 Personen teilnehmen (Art. 6 Abs. 1 der COVID-19 Verordnung 2 und Erläuterungen des BAG dazu).

Mit Entscheid vom 27. Mai hat der Bundesrat entschieden, dass ab dem 6. Juni wieder Vereinsveranstaltungen mit bis zu 300 Personen erlaubt sind. Allerdings sind diese nur erlaubt, wenn die Distanz- und Hygieneregeln einen sicheren Schutz der anwesenden Personen gewährleisten.

An Veranstaltungen, bei denen die Personen sitzen, sind die Sitzreihen so zu belegen, dass jeweils mindestens ein Sitz zwischen den Einzelpersonen frei bleibt. Die Stühle sollen wenn möglich immer in Reihen mit einem Mindestabstand von einem Meter zwischen den Stühlen und Reihen aufgestellt werden. Der Personenfluss ist so zu lenken, dass die Distanz von zwei Metern zwischen den Teilnehmenden eingehalten werden kann. Die Rückverfolgbarkeit bei engen Kontakten ist sicherzustellen. Dies kann am besten mit Präsenzlisten oder einem Registrierungssystem sichergestellt werden.

Der Bundesrat wird am 24. Juni über das weitere Vorgehen bei Veranstaltungen mit bis zu 1000 Personen und weiteren Lockerungen entscheiden.

Grossveranstaltungen mit mehr als 1000 Personen bleiben bis am 31. August 2020 untersagt.

Aufgrund der Beschlüsse des Bundesrates vom 25. Mai gilt für Vereine folgendes:

- Zusammenkünfte der Vereinsorgane (Vorstand / Ausschuss / Revisionsstelle / andere Organe) sind bis am 6. Juni zulässig, sofern nicht mehr als fünf Personen teilnehmen.
- Physisch durchgeführte Zusammenkünfte der Vereinsorgane sowie Vereinsversammlungen (auch Generalversammlung / Delegiertenversammlung genannt) sind ab dem 6. Juni zulässig, sofern nicht mehr als 300 Personen teilnehmen.
- Bei allen zulässigen Vereinsaktivitäten ist sicherzustellen, dass die anwendbaren Distanz- und Hygieneregeln zum Schutz der anwesenden Personen gewährleistet werden können.

Zirkularbeschlüsse

Um das Vereinsleben nicht lahmzulegen und trotz der vorher erwähnten Einschränkungen die nötigen Beschlüsse gleichwohl fällen zu können, kann auf die Möglichkeit von Zirkularbeschlüssen zurückgegriffen werden.

Für die Aktiengesellschaft sieht Art. 713 Abs. 2 OR vor, dass Beschlüsse auch auf dem Wege der schriftlichen Zustimmung zu einem gestellten Antrag gefasst werden können, sofern nicht ein Mitglied die mündliche Behandlung verlangt. Im Vereinsrecht fehlt eine solche Bestimmung.

In der COVID-19 Verordnung 2 hat der Bundesrat für Versammlungen von Gesellschaften (gemeint ist wieder die Aktiengesellschaft) erlaubt, dass die Teilnehmerinnen und Teilnehmer ihre Rechte u.a. ausschliesslich *«ausüben können auf schriftlichem Weg oder in elektronischer Form»*.

Aufgrund der ausserordentlichen Lage im Zusammenhang mit dem Coronavirus ist für Vereine von folgendem auszugehen:

- Vereine können ihre Beschlüsse ebenfalls auf schriftlichem Weg oder in elektronischer Form fällen, auch wenn hierfür die Grundlage in den Vereinsstatuten fehlt.
- Es empfiehlt sich, bei einer nächsten Statutenrevision eine explizite Bestimmung aufzunehmen, dass Vorstandsbeschlüsse auch schriftlich per Zirkularbeschluss erfolgen können; dies kann ev. mit dem Zusatz verbunden werden, sofern kein Vorstandsmitglied die mündliche Beratung verlangt.
- Allenfalls ist bei der Statutenrevision ebenfalls für die Vereinsversammlung eine Regelung vorzusehen, wonach die schriftliche Zustimmung aller Mitglieder zu einem Antrag einem Beschluss der Vereinsversammlung gleichgestellt ist.

Formelles

Traditionellerweise erfolgen Zirkularbeschlüsse in schriftlicher Form auf Papier. Häufig wird pro Beschluss ein Papier verfasst. In der Praxis ist heute die Beschlussfassung auf dem elektronischen Weg ebenfalls anerkannt.

Zirkularbeschlüsse sollten i.d.R. nur im Ausnahmefall, d.h. im Falle ernsthafter Gründe, z.B. bei Routinetraktanden, weniger wichtigen Traktanden oder in dringlichen Fällen gefasst werden. Denn ein mündlicher Austausch, das gemeinsame Abwägen von Argumenten und das Finden von Kompromissen bleiben wichtig. Dies bedingt einen persönlichen Austausch.

Der Zirkularbeschluss muss die ausformulierten Anträge nennen, welche idealerweise mit Ja oder Nein beantwortet werden können. Am Schluss eines Zirkularbeschlusses finden sich deshalb meist Unterschriftenblöcke, die ein entsprechendes Stimmverhalten (Zustimmung, Ablehnung oder Enthaltung) erlauben.

Für einen Zirkularbeschluss ist Einstimmigkeit nicht Voraussetzung.

Der Zirkularbeschluss ist vom betreffenden Mitglied zu unterschreiben.

Die Übermittlung mit Originalunterschrift per Fax oder per E-Mail mit dem Abbild als Beilage (Scan z.B. im pdf-Format) genügt.

Protokollierung

Zirkularbeschlüsse sind zu protokollieren. Die Protokollierung erlaubt den Mitgliedern, sich nochmals zu versichern, ob formell alles richtig abgewickelt wurde. I.d.R. erfolgt die Protokollierung der Zirkularbeschlüsse anlässlich der nächsten Sitzung. Denkbar ist auch ein selbständiges Protokoll nur in Bezug auf den Zirkularbeschluss. Sinnvollerweise enthält die Protokollierung von Zirkularbeschlüssen zudem das Festhalten der gefassten Beschlüsse / Wahlen inklusive der konkreten Resultate.

Wenn Vereine im Handelsregister eingetragen sind und mittels Zirkularbeschlüssen Eintragungen im Handelsregister vorzunehmen sind, verlangt beispielsweise die Praxis des Handelsregisteramtes des Kantons Bern folgendes:

- Bei Zirkularbeschlüssen (Vereins- und/oder Vorstandsversammlungen) ist an der nächsten Sitzung darüber ein Protokoll zu führen.
- Darin ist aufzuführen, wem die Anträge zugestellt worden sind (der Hinweis, die Anträge für den Zirkularbeschluss wurde allen Vereinsmitgliedern respektive Vorstandsmitgliedern zugestellt, genügt hierfür).
- Die Feststellung, wie die Vereins- resp. Vorstandsmitglieder schriftlich abgestimmt haben.
- Betreffend Beschlüsse der Vereinsversammlung ist entweder im Protokoll festzuhalten, wie viele Mitglieder der Verein hat oder es ist ein Verzeichnis über die aktuellen Vereinsmitglieder zuzustellen, unterzeichnet von mindestens einem Vorstandsmitglied.

Stand, 27. Mai 2020